

ENTWURF vom 31.01.2020
H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Sande
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 19. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	16.185.200,00 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	16.185.200,00 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	34.000,00 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	34.000,00 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.173.000,00 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.495.000,00 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.705.000,00 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.997.300,00 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.292.300,00 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	410.000,00 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.170.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.902.300,00 Euro

§ 1a

(1) Der Erfolgsplan 2019 (Wirtschaftsplan) für die Sozialstation Sande ist wie folgt festgesetzt:

Gesamtsumme der für 2020 veranschlagten Erträge	595.100,00 Euro
Gesamtsumme der für 2020 veranschlagten Aufwendungen	595.100,00 Euro

(2) Der Vermögensplan 2020 der Sozialstation Sande sieht vermögensrelevanten Einzahlungen in Höhe von 8.000,00 Euro und Auszahlungen in Höhe von 10.000,00 Euro vor (siehe Wirtschaftsplan).

(3) Der Stellenplan 2020 der der Sozialstation Sande ist als Anlage beigefügt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.292.300,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird auf 1.473.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	500,00 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich gelten, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Die Wertgrenze, bis zu der Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb eines Budgets nach § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO als unerheblich gelten, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Die Wertgrenze, oberhalb derer nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung vor Beschluss von Investitionen ermittelt werden soll, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

Sande, den 19.02.2019

Eiklenborg
Bürgermeister